

SBSV

Schweiz. Bobsleigh-, Schlitten- und Skeleton-Sportverband
Association Suisse de bobsleigh, luge et skeleton



Geschäftsstelle SBSV
Haus des Sports
Talgutzentrum 27
3063 Zürich
T +41 (0)31 359 7455 F +41 (0)31 359 7456
info@sbsv.ch , www.sbsv.ch

Lizenzbestimmungen (Änderungen ab Saison 2004/05)

(Ersetzt die Bestimmung aus dem Jahre 1994)

1. Der ZV erstellt gemäss Statuten Art. 35/e die Reglemente und Bestimmungen.
2. Die vorliegende Lizenzbestimmung regelt den Bezug der Lizenz, die Lizenz erlaubt dem Athleten national und/oder international die Sportart Bob, Rodeln und Skeleton auszuüben. Den Art. 17 und 19 der SBSV-Statuten wird in der Lizenzbestimmung Rechnung getragen.
3. Lizenzen werden an Athleten abgegeben in der Sparte:
 - Bob nach vollendetem 17. Altersjahr
 - Rodeln nach vollendetem 9. Altersjahr
 - Skeleton nach vollendetem 15. Altersjahr
 - Hornschlitten (Sektion Rodeln) 17. Altersjahr
 - Boblizenzen für Athletinnen gelten nur für 2er Schlitten
4. Die Lizenz ist nur für die gelöste Sportart gültig.
5. Lizenzen werden erteilt:
 - wenn den Athleten einem dem SBSV angeschlossenen Club angehört
 - wenn ein ärztliches Attest vorliegt, dass der Athlet/die Athletin gesund ist und sich für Bob/Rodeln/Skeleton medizinisch uneingeschränkt eignet
 - wenn der Nachweis einer minimalen, vom ZV festgesetzten, Unfall-Versicherungsdeckung vorliegt. (Fr. 400'000.00)
 - wenn der Athlet die Anti-Doping-Unterstellung von Swiss Olympic unterzeichnet hat
6. Der ZV kann die Ausstellung einer Lizenz verweigern z.B. bei unsportlichem Verhalten, wenn der Athlet seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt, bei schweren Verstössen gegen Anweisungen der Verbands- oder Verbandsdelegationsleitung. Die Auflistung ist nicht abschliessen
7. Die Lizenz gilt für Maximum ein Jahr, d.h. vom 01.06. bis 31.05.
Der Club, für den ein Athlet lizenziert ist, hat ein Optionsrecht für die Lizenzerneuerung im nächsten Jahr
 - jeder Athlet hat das Recht, den Club zu wechseln. Eine Lizenz kann mit den Rechten (Startberechtigung, Stimmkraft an DV usw.) und Pflichten (Beitrag an SBSV usw.) auf einen anderen Club übertragen werden, sofern der abgebende und der übernehmende Club schriftlich das Einverständnis geben. Der Wechsel wird mit dem Eintreffen des Transfer-Formulars und der Lizenz bei der Lizenzkontrollstelle des SBSV rechtsgültig
 - der bisherige Club kann eine Freigabe eines Athleten verhindern, wenn dieser seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder seiner alten Mannschaft nicht nachgekommen ist, wenn der Athlet trotz Mahnung Club- und/oder Mannschafts-Eigentum (Sportgeräte, Kleider) nicht zurückgegeben oder bezahlt hat
Für ausserordentliche Aufwendungen in der Saisonvorbereitungen oder während der Saison (Trainerhonorare, Kurse, Lager, usw.) kann der abgegebene Club vom übernehmenden Club eine angemessene Entschädigung verlangen

SBSV

Schweiz. Bobsleigh-, Schlitten- und Skeleton-Sportverband
Association Suisse de bobsleigh, luge et skeleton



Geschäftsstelle SBSV
Haus des Sports
Talgutzentrum 27
3063 Zürich
T +41 (0)31 359 7455 F +41 (0)31 359 7456
info@sbsv.ch , www.sbsv.ch

- wird ein gewünschter Transfer vom bisherigen Club verweigert oder kommt über die Transfer-Summe keine Einigung zustande, kann bei der Lizenzstelle Antrag auf eine provisorische Inkrafttretung gestellt werden. Der Athlet ist für den neuen Club startberechtigt, die Stimmkraft für die DV bleibt dem bisherigen Club erhalten. Die Lizenzstelle informiert den betroffenen Clubpräsidenten per eingeschriebenem Brief
 - Für einen Weiterzug gelten Art. 52 ff der Statuten
8. Wer einen Lizenzantrag stellt, anerkennt die Vorschriften, Reglemente, Bestimmungen des SBSV, der FIBT/FIL, des IOC und von Swiss Olympic
 9. Mit der Ausstellung einer Lizenz übernimmt der SBSV gegenüber dem Athleten/der Athletin und Dritten keine Verantwortung oder Verpflichtungen. Mit der Lizenz ist keinerlei Versicherungsschutz des Athleten verbunden
 10. Die Lizenzanträge müssen rechtzeitig vor der Saison an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Das Vorgehen und die notwendigen Formulare sind auf der Homepage des SBSV unter www.sbsv.ch zu finden und können dort als File herunter geladen werden
 11. Diese Bestimmungen wurden vom ZV beschlossen.